

Dr. Kuno Fischer  
Rechtsanwalt  
Leumattstrasse 7  
6006 Luzern

Einschreiben

Frau Corine Mauch  
Stadtpräsidentin der Stadt Zürich  
Stadthausquai 17  
8001 Zürich

Luzern, 7. Juli 2017

**Frau Heidi Weber / Stadt Zürich, Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle  
Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen der Stadt Zürich  
Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017**

Sehr geehrter Frau Stadtpräsidentin Mauch

Frau Heidi Weber hat mich mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt und bevollmächtigt. In der Anlage erhalten Sie die Kopie der entsprechenden Vollmachtsurkunde.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017 möchte Frau Heidi Weber nicht verschweigen, dass sie enttäuscht ist von Ihrem Verhalten und dem Verhalten von Herrn Peter Haerle im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Haus, letzter Entwurf von Le Corbusier. Auf dem Hintergrund, dass Sie wiederholt Achtung, Respekt und Dank gegenüber der Person Heidi Weber und ihren Leistungen äussern, erstaunt es sehr, dass Sie bzw. die Stadt Zürich den Ihrerseits eingegangenen Ver-

pflichtungen nicht nachkommen. Sie überbieten gar diese Situation, indem Sie und/oder Ihre Mitarbeiter Frau Heidi Weber sowie der Öffentlichkeit gegenüber Unwahrheiten bis hin zu ehrverletzenden Äusserungen anbringen. Das ist ein Skandal und wirft beim aussenstehenden Dritten, namentlich bei den Bürgern bzw. Bürgerinnen der Stadt Zürich, ernsthafte Fragen und Bedenken auf, wie sich die Stadt Zürich gegenüber Personen, insbesondere jenen, die sich nachweislich uneigennützig um die Kunst und Kultur in Zürich verdient gemacht haben, verhält. Es versteht sich von selbst, dass dies Frau Heidi Weber nicht mehr bereit ist zu akzeptieren.

Auf Basis der heutigen Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Haus von Le Corbusier halte ich für Frau Heidi Weber die folgenden Forderungen fest:

**1.**

Wie Sie dem Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 entnehmen können, wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 vollumfänglich gutgeheissen und die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Herrn Peter Haerle in Sachen Ehrverletzung gegenüber Frau Heidi Weber erteilt. Dies spricht für sich. In Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2017 hielten Sie im Zusammenhang mit dem Strafantrag wahrheitswidrig fest, dass die Anzeige gegen Herrn Peter Haerle von der Oberstaatsanwaltschaft nicht anhand genommen wurde; auch die Aussage des Sprechers des Zürcher Präsidialdepartementes Herr Nat Bächtold von Ende Januar 2017 gegenüber der SDA, dass die Strafanzeige wegen Ehrverletzung gegen Herrn Peter Haerle gegenstandslos sei und die Anzeige nicht „anhand genommen wurde“, war und ist nachweislich falsch.

Aus Sicht des unvoreingenommenen Dritten ist unerklärlich, wie die Stadt Zürich und der Kulturdirektor Herr Peter Haerle eine solche (strafrechtsrelevante) Haltung gegenüber der Mäzenin Frau Heidi Weber einnehmen kann. Frau Heidi Weber hat sich nachweislich ohne finanziellen Rückhalt, ohne Steuergelder, auf eigenes Risiko, als alleinerziehende Mutter national als Vermittlerin von Person, Leben und Werk von Le Corbusier verdient gemacht, der Stadt Zürich ein solches Meisterwerk an der Höschgasse erstellt und während 50 Jahren ohne je einen Beitrag von CHF 100 von der

Stadt betrieben. **Frau Heidi Weber erwartet, dass Sie und Herr Peter Haerle bzw. die Stadt Zürich nicht nur floskelhafte Lobreden über Frau Weber von sich geben, sondern ab sofort Anstand, Respekt und Professionalität in Ihren Äusserungen und vor allem Taten walten und folgen lassen.**

## 2.

Im Zusammenhang mit dem Heimfall des Heidi Weber Museum vom Le Corbusier (so beschrieben an der denkmalgeschützten Fassade) fanden vorher und nachher zwischen der Stadt Zürich und der Seite Heidi Weber mehrere Gespräche und email- bzw. Briefwechsel statt. Die Stadt Zürich verpflichtete sich ausdrücklich unter anderem, (a) eine öffentlich-rechtlichen Stiftung zu gründen, (b) den gemeinsam in die definitive Fassung gebrachten Statuten rechtliche Geltung zu verschaffen, namentlich zwei Sitze im Stiftungsrat verbindlich für die Seite Frau Heidi Weber zur Verfügung zu stellen, und (c) das Grundstück sowie das Heidi Weber Haus von Le Corbusier dieser Stiftung zu übertragen.

Diesen Verpflichtungen ist die Stadt Zürich bis heute (nota bene in den vergangenen drei Jahren) nicht nachgekommen. Es scheinen auch keine diesbezüglichen Anstrengungen an die Hand genommen worden zu sein. In den Antworten zur Aufforderung, diese Verpflichtungen nun endlich zu erfüllen, führt die Stadt Zürich - selbst in der offiziellen Weisung des Stadtrates von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016, S. 4 - als einzigen Grund für die bisherige Nichterfüllung der Pflichten die Behauptung an, dass das neue Gemeindegesetz keine öffentlich-rechtlichen Stiftungen (mehr) vorsehe. Dies ist in doppelter Hinsicht falsch:

Zunächst ist festzuhalten, dass das neue Gemeindegesetz gar noch nicht in Kraft ist; es gilt erst ab 1. Januar 2018 und sieht keine Rückwirkung vor. Überdies schliesst das neue Gemeindegesetz - entgegen Ihren Aussagen - die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gar nicht aus. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt (so Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2). Damit ist Ihr Argument gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gegenstandslos und offensichtlich zwecks Verweigerung der Erfüllung der Verpflichtungen vorgeschoben. Eine solche Verweigerung ist eines Rechtsstaates unwürdig

und widerspricht der berechtigten Erwartung nach Einhaltung eingegangener Verpflichtungen sowie einer ehrlichen, transparenten und professionellen Information diametral. **Frau Heidi Weber fordert Sie nun letztmals bis spätestens Mittwoch, 19. Juli 2017, auf, verbindlich aufzuzeigen, wie Sie den erwähnten Verpflichtungen innert dreier Monate nachkommen und in die Tat umsetzen werden.**

### 3.

Die Stadt Zürich bezeichnet heute das Heidi Weber Haus von Le Corbusier als „Pavillon LC ZH“. Dies ist irreführend (war doch Zürich weder Initiantin und treibende Kraft, noch Financier oder Bauherrin) und steht im Widerspruch zur denkmalgeschützten Bezeichnung an der Fassade beim Eingang zum Haus. Überdies ist allgemein bekannt, dass die meisten herausragenden Architekturobjekte nach dem Namen des Bauherren bzw. der Bauherrin bezeichnet werden (statt vieler: Philips Pavillon, Villa Besnus, Villa Lipchitz-Miestchaninoff, Villa Stein-de-Monzie, Villa Church, Pavillon Nestlé, Maison Planeix, Maison Guiette, Maison Cook, Villa Stein, aber auch Guggenheim Museum, Chrysler Building, Woolworth Building, etc.).

Das bewusste bzw. vorsätzliche Weglassen des Namens „Heidi Weber“ ist nicht korrekt und beleidigend insofern, als Sie offensichtlich den Bezug der Person Heidi Webers zu diesem Gebäude aus der Welt schaffen wollen; damit wird der Name der Initiantin und Bauherrin ausgelöscht und die 50-jährige Geschichte absichtlich verfälscht. Dabei war Heidi Webers persönlicher Einsatz für dieses avantgardistische Gebäude nachweislich das entscheidende Element, ohne den dieses „kulturelle Juwel“ (das sind Ihre Worte), übergeben im besten Zustand, niemals hätte realisiert werden können. **Frau Heidi Weber fordert Sie nun letztmals bis spätestens Mittwoch, 19. Juli 2017, auf, verbindlich zu bestätigen, dass die Stadt Zürich ab sofort generell für das Gebäude ausschliesslich die Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ (wie auf der Fassade) benutzen wird.**

Frau Heidi Weber ist motiviert und entschlossen alles Notwendige an die Hand zu nehmen, um die Erfüllung der angesprochenen Punkte durch die Stadt Zürich einzufordern. Entsprechend behält sie sich ausdrücklich vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Es ist nun an Ihnen auf den richtigen Weg einzuschwenken. Der Austausch mit nationalen und internationalen Experten hat denn auch ergeben, dass die

Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht nur dem Haus und der Sache Le Corbusier, sondern auch dem Ansehen der Stadt Zürich, ihrer Repräsentanten und dem Tourismus sehr dienlich wären und die nun negative Belastung aufheben würde.

Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Kuno Fischer

Beilage: erwähnt